



1. Geltungsbereich und Hausrecht

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände und die Hallen des RheinMain CongressCenter in Wiesbaden (im Folgenden als „Veranstaltungsstätte“) bezeichnet.
- 1.2. Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Rhein-Main-Hallen GmbH (im Folgenden als „RMH“ bezeichnet), die das Hausrecht parallel mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür beauftragten Personen ausübt.
- 1.3. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Veranstalter und Dienstleister, die das Gelände und die Hallen betreten, sofern einzelvertraglich mit ihnen nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der RMH.
- 1.4. Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:
 - Verweisung vom Gelände
 - Ausschluss von der Veranstaltung
 - Hausverbot ggf. mit Strafverfolgung
 - SchadenersatzforderungDie Erstattung von Eintrittsgeldern – auch in Teilen – ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 1.5. Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

- 2.1. Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangs- oder Zutrittsberechtigung vorweisen können.
- 2.2. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.3. Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kassensbereich gestattet.
- 2.4. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- 2.5. Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu einem ortsüblichen Entgelt angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden.
- 2.6. Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die
 - keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
 - erkennbar unter starkem Alkohol oder Drogeneinfluss stehen
 - erkennbar die Absicht haben die Veranstaltung zu stören
 - Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
 - verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.2) oder
 - denen ein Hausverbot erteilt wurde.Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesen Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Die Erstattung von Eintrittsgeldern – auch in Teilen – ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2.7. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden. In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Die generelle Möglichkeit einer Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- 3.2. Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist stets Folge zu leisten.
- 3.3. Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.4. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in angemessener Menge in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Bei erhöhtem Abfallaufkommen jedweder Art hat der Verursacher eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass dies umgehend vom Gelände des RMCC entfernt wird. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 3.5. Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.
- 3.6. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

- 4.1. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus.

- 4.2. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- 4.3. Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Bei Verstoß gegen diese Regelung kann das Fahrzeug unverzüglich und kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- 4.4. Sollte das Veranstaltungsprofil die Räumung der Parkgarage unter dem RMCC vorsehen, hat der Veranstalter die Kosten der Umsetzung zu tragen.

5. Verbote

- 5.1. Soweit keine ausdrückliche Genehmigung der RMH oder des Veranstalters vorliegt, ist auf dem gesamten Gelände untersagt:
 - Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
 - Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die RMH vor die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
 - Betteln und Belästigen von Personen
 - Versperren von Flucht- und Rettungswegen
 - Übernachten auf dem Gelände
 - Gewerbliche Tätigkeiten
 - Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
 - Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton-, Fernschaufnahmen und -zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
 - Befahren des Geländes beispielsweise mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten.
 - Betrieb von Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) i. S. d. § 1 LuftVG
- 5.2. Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist verboten:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
 - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Sachen aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 - Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blindenhunden (Nachweis hierfür durch Behindertenausweis) und gegebenenfalls mit Maulkorbpflicht. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände des RMCC insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes des RMCC willigen Besucher, Aussteller und sonstige Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände des RMCC wird von innen und außen unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucher und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

8. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen und Einsatz von Licht bzw. Lasershows**
Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin. Das Einsetzen von Licht- und Lasereffekten bei bestimmten Veranstaltungen wie z. B. Musikveranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Die RMH übernimmt keinerlei Haftung für mögliche Schädigungen.

9. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110 | Feuerwehr/Rettungsdienst: 112 | RMCC Info: 0611 1729-400